

Der VDMA vertritt 3600 deutsche und europäische Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus. Die Industrie steht für Innovation, Exportorientierung und Mittelstand. Die Unternehmen beschäftigen insgesamt rund 3 Millionen Menschen in der EU-27, davon mehr als 1,2 Millionen allein in Deutschland. Damit ist der Maschinen- und Anlagenbau unter den Investitionsgüterindustrien der größte Arbeitgeber, sowohl in der EU-27 als auch in Deutschland. Er steht in der Europäischen Union für ein Umsatzvolumen von geschätzt rund 910 Milliarden Euro. Rund 80 Prozent der in der EU verkauften Maschinen stammen aus einer Fertigungsstätte im Binnenmarkt.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act-Durchführungsgesetz – DA-DG)

Insgesamt begrüßt der VDMA den Referentenentwurf für das Durchführungsgesetz zur EU-Datenverordnung. Eine rasche Verabschiedung ist für die Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus wichtig, damit die Anforderungen der zugehörigen europäischen Regulierung effektiv umgesetzt werden können. Daher ist die Benennung der Bundesnetzagentur als zentrale Behörde und Ansprechpartnerin für die Industrie von wesentlicher Bedeutung. Wir bewerten zudem positiv, dass bei der Ausgestaltung der Sanktionsmechanismen ein ausbalanciertes Verständnis zwischen den betroffenen Rechtsgütern, der Komplexität der Regulierung sowie den Interessen der Industrie zugrunde gelegt wurde. Damit werden die Chancen dieses neuen Rechtsrahmens betont und innovationshemmende Effekte möglichst gemindert.

Anmerkungen zu einzelnen Regelungen:

§ 3 Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde und Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) als zentrale Behörde und Ansprechpartnerin im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/2854 für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten benannt wird. Wir weisen darauf hin, dass das Verhältnis zur Zuständigkeit der Landesdatenschutzbehörden hinreichend klar geregelt werden sollte sowie seitens der BfDI genügend personelle Ressourcen vorgehalten werden müssen, um dem gesteigerten Umfang an Anfragen Rechnung zu tragen.

§ 16 Rechtsbehelfe

Wir sehen es kritisch, dass Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur keine aufschiebende Wirkung haben sollen. Wir verstehen, dass die Ziele der EU-Datenverordnung, namentlich die Beseitigung von Hindernissen bei der Datenweitergabe, zügige Entscheidungen in Streitfällen erfordert. Angesichts der Komplexität der Verordnung und der sich ergebenden Auslegungsschwierigkeiten bei der Einordnung und Subsumtion unter die verschiedenen Rollen (insbesondere die des Dateninhabers) halten wir einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung als Grundfall nicht für zielführend, um die Ziele der Verordnung im Einklang mit den weiteren betroffenen Rechtsgütern zu erreichen.



Insbesondere da auch der Mechanismus der „Trade Secret Handbrake“ noch nicht praxiserprobt ist und Entscheidungen der Bundesnetzagentur in einem solchen Fall dazu führen könnten, dass Unternehmen ihre Geschäftsgeheimnisse weitergeben müssen, obwohl sie den „Trade Secret Handbrake“-Mechanismus angestoßen haben, darf die aufschiebende Wirkung nicht per se entfallen. Es muss Unternehmen möglich sein, eine Herausgabe der Daten durch einen Rechtsbehelf bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts im konkreten Einzelfall aufzuschieben. Drohende Schäden würden ohne eine aufschiebende Wirkung womöglich irreversibel realisiert. Auch im Hinblick auf die Stärkung des Vertrauens in das Datenteilen muss ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung haben, mindestens in den Fällen, in denen Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.

§ 17 Beteiligung an bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Die Anwendbarkeit von § 90 Abs. 1 und Abs. 2 GWB erschließt sich nicht. Das Kartellrecht verfolgt einen anderen Regelungszweck als die Verordnung (EU) 2023/2854, sodass nicht nachvollziehbar ist, wieso § 90 Abs. 1 und Abs. 2 GWB hier entsprechend herangezogen werden sollen. Auch in der Gesetzesbegründung wird der Grund für eine Beteiligung der Bundesnetzagentur an bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht näher erläutert.

§ 18 Bußgeldvorschriften

Insgesamt begrüßen wir den Bußgeldrahmen und die Höhe der Bußgelder, die angesichts der Komplexität der Verordnung angemessen erscheinen. Angesichts der vielen unklaren und auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen würden wir es jedoch begrüßen, wenn in § 18 Abs. 3 die Haftung auf Vorsatz beschränkt würde. Da es bisher noch keine behördlichen Orientierungshilfen, Entscheidungspraxis oder Rechtsprechung gibt und die Unternehmen aufgrund der Anwendungsfristen gleichwohl zum zeitnahen Handeln aufgefordert sind, könnte ansonsten bereits eine von der Auffassung der Bundesnetzagentur – im Nachgang zu bereits ergriffenen Umsetzungsmaßnahmen – abweichende Auslegung bestimmter Begriffe als Fahrlässigkeit gewertet werden und damit für Unternehmen zu einem Bußgeld führen, obwohl diese willens sind die Verordnung (EU) 2023/2854 umzusetzen.

VDMA e.V.

Lyoner Str. 18
60528 Frankfurt am Main, Germany
+49 69 6603-1361
www.vdma.org

Ansprechpartner im VDMA


Abteilung Recht


Abteilung Recht

